

Wahlordnung

für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der PH NÖ

§ 1 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Im Zusammenwirken der Vertreter*innen der Lehrenden und Studierenden sowie des Verwaltungspersonals obliegen dem Hochschulkollegium gem. § 17 Hochschulgesetz 2005 idgF insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnungen,
- (2) Beratung in pädagogischen Fragen,
- (3) Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdevorentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
- (4) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
- (5) Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums,
- (6) Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
- (7) Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des*der Rektors*Rektorin,
- (8) Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektor*innen (§ 13 Abs. 4),
- (9) Stellungnahme zum Vorschlag des*der Rektors*Rektorin betreffend die Bestellung der Vizerektor*innen durch die*den zuständige*n Bundesminister*in,
- (10) Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates (§ 12 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4) und Mitteilung des Ergebnisses der Wahl an die*den zuständige*n Bundesministerin*Bundesminister,
- (11)Stellungnahme bei der Abberufung des*der Rektors*Rektorin oder des*der Vizerektors*Vizerektorin.

§ 2 Zusammensetzung des Hochschulkollegiums

Gem. § 17 Abs. 2 HG besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus

- sechs Vertreter*innen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1
 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiter*innen von Organisationseinheiten der
 Pädagogischen Hochschule,
- 2. drei Vertreter*innen der Hochschüler*innenschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
- 3. zwei Vertreter*innen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

§ 3 Funktionsperiode

Gem. § 17 Abs. 4 HG beträgt die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums drei Studienjahre. Die Vertreter*innen gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter*innen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,



- 2. die Vertreter*innen der Hochschüler*innenschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschüler*innenschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
- 3. die Vertreter*innen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

§ 4 Wahlgrundsätze

Nach § 17 Abs. 5 HG sind die Vertreter*innen gem. Abs. 2 Z 1 und 3 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter*innen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

Gem. § 17 Abs. 6 HG ist die Wahl der Vertreter*innen gem. Abs. 2 Z 1 und 3 so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter*innen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen. Die Wahl kann in physischer Präsenz oder elektronisch durchgeführt werden.

§ 5 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

§ 6 Wahlkommission

- (1) An der Pädagogischen Hochschule NÖ ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Personengruppe des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Bereich des Lehrpersonals sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Verwaltungspersonal, die vom Rektorat aus den jeweiligen Bereichen zu bestellen sind. Deren Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- (3) Der*Die Rektor*in hat die Wahlkommission spätestens acht Wochen vor der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Sitzung bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlkommission hat eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu bestellen.
- (4) Die personelle Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung auf der Homepage und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 - 2. Auflage des Verzeichnisses der Wähler*innen
 - 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - 4. Prüfung der Wahlberechtigung
 - 5. Entgegennahme der Stimmen (entfällt bei elektronischer Wahl)
 - 6. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses



- 7. Verlautbarung des Wahlergebnisses.
- (6) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 - 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 - 3. Leitung der Wahl
 - 4. Sicherung der Protokollführung
 - 5. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
 Sitzungen können auch online abgehalten werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (8) Die*Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis eines Sachverhaltes, welcher eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung unter Festlegung der Tagesordnung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung und vom Inhalt der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen.
- (9) Die Wahlkommission kann aus ihrer Mitte zusätzliche Wahlleiter*innen sowie Wahlbeisitzer*innen bestellen. Während der gesamten Dauer des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraumes und bei der Stimmauszählung hat mindestens eine*n Wahlleiter*in anwesend zu sein. Bei elektronischer Durchführung wird die Anwesenheit durch Erreichbarkeit erfüllt. Jedem*Jeder Wahlleiter*in kann ein*e Wahlbeisitzer*in zur Seite gestellt werden. Diese Person muss nicht der Wahlkommission angehören.
- (10)Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Zusammenhang mit der Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

§ 7 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht auf die Frist angerechnet. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der kraft seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat
- (3) Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. 10 Tage vor dem Wahltag), gilt das in Abs 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.



(5) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen müssen in vollem Ausmaß gewährt werden.

§ 8 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Lehrpersonal alle Mitglieder des Lehrpersonals, die acht Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 HG idgF der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch am Wahltag bzw. an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Verwaltungspersonal alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die acht Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 17 Abs. 4 Z 3 iVm § § 72 Z 3 HG idgF der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.
- (3) Gehört eine wahlberechtigte Person beiden Personengruppen (Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe "Lehrpersonal" wahlberechtigt.

§ 9 Wahlausschreibung und Kundmachung

- (1) Der*Die Rektor*in setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Er*Sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal ausüben kann. Die Angabe des Wahlortes ist im Fall der digitalen Durchführung durch eine entsprechende Angabe diesbezüglich zu ersetzen.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin auf der Homepage und im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Die Wahlausschreibung hat zu enthalten:
 - 1. die Kriterien sowie die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 - 2. den Tag bzw. die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden,
 - 3. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe; im Falle der digitalen Wahldurchführung ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
 - 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - 5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wähler*innen sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wähler*innen; im Falle der digitalen Einsichtnahme ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
 - 6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können,
 - den Hinweis, dass sich sämtliche auf den Wahlvorschlägen aufscheinende Kandidat*innen durch ihre Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären



- müssen; das Erfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung des Wahlvorschlags per E-Mail,
- 8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge sowie in die Liste der endgültig zugelassenen Kandidat*innen; im Falle der digitalen Einsichtnahme ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
- 9. den Wahlmodus und die Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Punkte.

§ 10 Verzeichnis der Wähler*innen

- (1) Die Personalabteilung hat der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Werktage nach dem Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten, getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das von der Wahlkommission überprüfte Verzeichnis der Wähler*innen ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen. Alternativ kann die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wähler*innen im Zeitraum von einer Woche auf elektronischem Weg ermöglicht werden.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann schriftlich bei der Wahlkommission gegen das Verzeichnis Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.
- (4) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet dieses Verzeichnis der Wähler*innen die Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal getrennt einzubringen.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein sowie die Unterschrift der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen und der einreichenden Person enthalten. Wahlvorschläge, die verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der elektronischen Einbringung sind zwei E-Mails jeweils von der Dienstmailadresse an die vorsitzende Person der Wahlkommission senden: Erstens, ein E-Mail der vorschlagenden Person mit dem Namen der vorgeschlagenen Person sowie dem Hinweis, dass diese Person für die Kandidatur der Wahl vorgeschlagen wird und zweitens, ein E-Mail der vorgeschlagenen Person, die ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt. Beide Mails müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bei der vorsitzenden Person der Wahlkommission eingegangen sein. Zu spät eingebrachte Vorschläge und Zustimmungen oder solche, die nicht von einer Dienstmailadresse eingebracht wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Das Formerfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung und Zustimmung per E-Mail.
- (3) Die Wahlkommission hat die passive Wahlberechtigung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen sowie das Vorhandensein der Zustimmungserklärungen zu überprüfen. Fehlt die passive Wahlberechtigung, ist die betreffende Person zu streichen. Fehlt die Unterschrift der einreichenden Person oder die Zustimmungserklärung der



kandidierenden Person, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Das Formerfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung und Zustimmung per E-Mail. Der verbesserte Wahlvorschlag ist binnen einer Woche nach Zurückstellung bei der Wahlkommission einzubringen. Wird der zurückgestellte Wahlvorschlag abermals mangelhaft eingebracht, ist er für ungültig zu erklären.

- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der Wahlberechtigungen je eine Liste getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal für die Dauer von einer Woche zur Einsicht an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen, auf der alle zugelassenen Kandidat*innen alphabetisch geordnet aufgelistet sind. Alternativ kann die Einsichtnahme in die Liste der zugelassenen Kandidat*innen im Zeitraum von einer Woche auf elektronischem Weg ermöglicht werden.
- (5) Einsprüche gegen die Listen der Kandidat*innen (zugelassene Wahlvorschläge) müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der wählbaren Kandidat*innen. Bei der Erstellung der endgültigen Listen haben auch jene Kandidat*innen unberücksichtigt zu bleiben, die in der Zwischenzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis an der Pädagogischen Hochschule NÖ ausgeschieden sind.
- (6) Die endgültigen Listen der wählbaren Kandidat*innen sind eine Woche vor der Wahl an einem in der Wahlkundmachung angegebenen Ort zur Einsicht aufzulegen. Alternativ kann die Einsichtnahme in die endgültige Liste der zugelassenen Kandidat*innen im Zeitraum von einer Woche vor der Wahl auf elektronischem Weg ermöglicht werden.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche gegen die Listen der Kandidat*innen amtliche Stimmzettel getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal vorzubereiten. Im Falle einer elektronischen Durchführung der Wahl sind die Stimmzettel an die entsprechende IT-Abteilung zu übermitteln, welche die Stimmzettel in das elektronische Wahlsystem einspielt.
- (2) Die Stimmzettel haben alle passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Bei jeder kandidierenden Person sind so viele Spalten vorzusehen, wie maximal an Punkten zu vergeben sind (max. 6 Punkte auf dem Stimmzettel für das Lehrpersonal, max. 2 Punkte auf dem Stimmzettel für das Verwaltungspersonal). In der ersten Zeile ist in den Spalten jeweils die maximal zu vergebende Punkteanzahl anzugeben (Spalte 1: 6 bzw. 2 Punkte, Spalte 2: 5 bzw. 1 Punkte, usw.). Die Wähler*innen müssen die Möglichkeit haben, bei jeder kandidierenden Person jene Spalte zu kennzeichnen, die der Punkteanzahl entspricht, die an die jeweils kandidierende Person vergeben werden soll.

§ 13 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe

(1) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission sowie die stellvertretende Person haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung bzw. allfällige von der Wahlkommission bestellte Wahlleiter*innen leiten die Wahl. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Zeitdauer der Wahl sowie bei der Stimmauszählung mindestens 2 mit der Wahlleitung betraute Personen gleichzeitig am Wahlort bzw. an den Wahlorten anwesend sind. Im Falle der elektronischen Durchführung der Wahl hat die*der Vorsitzende der Wahlkommission telefonisch bzw. per Mail erreichbar



zu sein und etwaige Problem bei der Wahlhandlung, welche von wahlberechtigten Personen gemeldet werden, unverzüglich an die entsprechende Abteilung der IT weiterzuleiten.

- (2) Die Wahlkommission hat eine Person oder mehrere Personen zu bestellen, die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift hat getrennt für das Lehrund Verwaltungspersonal jedenfalls zu enthalten:
 - 1. die Zahlen der aktiv und passiv Wahlberechtigten
 - 2. die Zahl der vorgeschlagenen wählbaren Kandidat*innen
 - 3. Dauer und Ort der Wahl
 - 4. Namen und Zeiten der bei der Wahl anwesenden Wahlleiter*innen sowie sonstiger mit Aufgaben zur Durchführung der Wahl beauftragten Personen
 - 5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 - 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
 - 7. die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Punkte
 - 8. etwaige Losentscheidungen
 - 9. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - 10. die Feststellung der Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl
 - 11. besondere Vorkommnisse während der Wahl
- (3) Das Protokoll ist von der protokollführenden Person, von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission und von den allfälligen weiteren Wahlleiter*innen zu unterzeichnen. Die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind Beilage des Protokolls. Im Falle der elektronischen Durchführung ist das Protokoll per Umlaufbeschluss von den Mitgliedern der Wahlkommission zu bestätigen und im Anschluss von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission elektronisch zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Legitimation und Überprüfung der Wahlberechtigung durch Ausfolgung des amtlichen Stimmzettels, geheimer Stimmabgabe, Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne und Vermerk der Teilnahme im Verzeichnis der Wähler*innen. Im Fall der elektronischen Durchführung bekommen die Wahlberechtigten per Mail einen Token übermittelt. Dieser ermöglicht im vorgesehenen Zeitraum eine einmalige, geheime und persönliche Stimmabgabe.
- (5) Jede wahlberechtigte Person kann maximal 6 kandidierende Personen für das Lehrpersonal und maximal 2 kandidierende Personen für das Verwaltungspersonal wählen. Damit kann an eine kandidierende Person eine Punkteanzahl zwischen 6 und 1 (Lehrpersonal) bzw. 2 und 1 (Verwaltungspersonal) vergeben werden, wobei dieselbe Punkteanzahl jeweils nur einmal vergeben werden kann.
- (6) Stimmabgaben sind gültig, wenn jede mögliche Punkteanzahl maximal einmal vergeben wurde (also 1 x 6, 1 x 5, 1 x 4, 1 x 3, 1x 2, 1x 1 Punkte beim Lehrpersonal sowie 1 x 2 und 1 x 1 Punkte beim Verwaltungspersonal). Weiters sind Stimmabgaben gültig, wenn nur eine oder mehrere der möglichen Punkteanzahlen vergeben wurden, aber nicht alle (also z.B. ausschließlich 1 x 3 oder 1 x 6, 1 x 5, 1 x 1 beim Lehrpersonal und beim Verwaltungspersonal entweder nur 1 x 2 oder nur 1 x 1).
- (7) Stimmabgaben sind ungültig, wenn eine zu vergebende Punkteanzahl mehr als einmal vergeben wurde oder einem*einer Kandidaten*Kandidatin mehr als eine Punkteanzahl zugewiesen wurde. Weiters ist die Stimmabgabe ungültig, wenn gar keine Punkte vergeben wurden.



(8) Die Stimmabgabe ist ausschließlich während der ausgeschriebenen und kundgemachten Wahlzeiten und an den in der Kundmachung bekannt gegebenen Orten bzw. elektronisch möglich.

§ 14 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiter*innen hat die Wahlkommission im Beisein der protokollführenden Person die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Ermittlungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Im Fall der elektronischen Durchführung der Wahl erfolgt auch die Überprüfung der Gültigkeit und Auszählung der Stimmen auf elektronischem Weg.
- (2) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille der*des Wählerin*Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.
- (3) Werden keine Punkte vergeben (leerer Stimmzettel) oder werden Punkte an mehr als 6 Personen in Bezug auf das zu wählende Lehrpersonal bzw. an mehr als 2 Personen in Bezug auf das zu wählende Verwaltungspersonal vergeben, oder wird an 2 Personen die gleiche Punkteanzahl vergeben, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.
- (4) Die Kandidat*innen sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Lehrpersonals sind jene 6 Kandidat*innen und als Vertretung des Verwaltungspersonals sind jene 2 Kandidat*innen gewählt, welche die meisten Wahlpunkte erhalten haben. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten 6 (Lehrpersonal) bzw. 2 (Verwaltungspersonal) Kandidat*innen entsprechend der Anzahl der erhaltenen Wahlpunkte gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet in beiden Fällen das Los.
- (5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzende der Wahlkommission sowie von dem*der Protokollführer*in zu unterfertigen.
- (6) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Kundmachung des Wahlergebnisses (inklusive Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der von den einzelnen Kandidat*innen erhaltenen Punkte, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) unverzüglich und auf geeignete Weise zu veranlassen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (7) Die gewählten Kandidat*innen haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl nicht an, rückt sowohl bei den Hauptmitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern die nächstgereihte kandidierende Person nach.

§ 15 Einspruch und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlkommission hat nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakte zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Reihung der Kandidat*innen, hat die



Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und eine allenfalls unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.

(3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, gem. § 24 Abs. 3 HG idgF an das zuständige Regierungsmitglied zu richten.

§ 16 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Wiederholungswahlen sind notwendig, wenn Wahlen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls aufgrund der zu geringen Anzahl von Ersatzmitgliedern eine vollständige Vertretung von verhinderten Hauptmitgliedern nicht mehr sichergestellt werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PH NÖ in Kraft.